

## **Anlage 24 zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vom 11.08.2023**

Aufgrund des Auslaufens des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Förderung des Betreuten Wohnens behinderter Menschen aus dem Jahre 2008 wird der Übergang zu Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Absatz 3 Satz 4 SGB IX wie folgt gestaltet:

1. Der Träger der Eingliederungshilfe bietet allen Leistungserbringern i. S. d. o. g. öffentlich-rechtlichen Vertrages für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 Abs. 3 Satz 4 SGB IX nach beigefügtem Muster (Anlage 1) an. Für die Zeit ab dem 01.01.2026 werden rechtzeitig entsprechende Folgeregelungen durch die Gemeinsame Kommission getroffen.

Alternativ kann auch nach der Leistungs- und Vergütungssystematik des Landesrahmenvertrag n. § 131 SGB IX verhandelt werden.

2. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung leitet den benannten Vertreterinnen und Vertreter der Interessenvertretung die einzelnen Vereinbarungen vorab per E-Mail zu. Diese stimmen sich untereinander ab. Eine eventuelle Zustimmungsverweigerung ist nur gemeinsam von allen Interessenvertretungen innerhalb von 3 Arbeitstagen durch einen Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen Rheinland-Pfalz e.V. gegenüber dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Textform zu erklären. Eine ausbleibende Rückmeldung innerhalb von 3 Arbeitstagen gilt als Zustimmung zum Abschluss der individuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung leitet dem Leistungserbringer das Vereinbarungsangebot daher nicht vor Ablauf der 3 Arbeitstage zu.

3. Mit dem vereinbarten Gesamtentgelt sind sämtliche Leistungen für die Anzahl der bislang geförderten Plätze des Betreuten Wohnens abgegolten. Sind die im Betreuten Wohnen bisher geförderten Plätze nicht ständig mit Menschen mit Behinderungen, die einerseits für eine absehbare Zeit oder auf Dauer nicht in der Lage sind, ein selbstständiges Leben zu führen, andererseits nicht oder nicht mehr auf Leistungen in einer be-

sonderen Wohnform angewiesen sind, der Hilfebedarf mittels der Gesamtplanung festgestellt und über deren Leistungserbringung entsprechend entschieden wurde, belegt, wird in begründeten Ausnahmefällen – zum Beispiel bei einem Wechsel von Nutzerinnen und Nutzern – eine vorübergehende Unterschreitung der Vollauslastung um bis zu 20 v.H. anerkannt und von einer anteiligen Kürzung des Gesamtentgeltes abgesehen.

4. Ein Verwendungsnachweis bisheriger Art ist für das Jahr 2025 nicht vorzulegen. Stattdessen legt der Leistungserbringer dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und der nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX herangezogenen örtlich zuständigen Kommune jeweils innerhalb von 14 Tagen eine Auflistung nach beigefügtem Muster (Anlage 2) zum Stichtag 01.01.2025 und 31.12.2025 und jeweils bei entsprechendem Wechsel von Nutzerinnen und Nutzern vor.

5. Im Übrigen sind die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX vom 11.08.2023, insbesondere die Regelungen zur Qualität und Wirksamkeit, unmittelbar anzuwenden.